

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1318

Vol. 1970/0199

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1318 endg.

Brüssel, den 26. November 1970

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungs-
druckpapier der Tarifstelle 48.01 A des
Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(70) 1318 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen der letzten multilateralen Verhandlungen im GATT hat sich die Kommission verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 625.000 Tonnen für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des GZT zu eröffnen.

Ferner hat die Gemeinschaft in einem Schreiben an die nordische Delegation (Text Nord 4 des Dokuments NCG(67)44 Rev.) ihren Entschluss bekannt gegeben, gemäss Artikel 28 des Vertrages von Rom jährlich ein zollfreies Zollkontingent zu gewähren, wenn feststeht, dass alle Versorgungsmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft während des laufenden Wirtschaftsjahres ausgeschöpft sind und das im GATT konsolidierte zollfreie Kontingent von 625.000 Tonnen völlig ausgenutzt ist.

2. Angesichts der Entwicklung der Lage in den letzten Jahren steht schon jetzt ausser Zweifel, dass für 1971 ein höheres Gemeinschaftszollkontingent als die im GATT konsolidierte Menge von 625.000 Tonnen eröffnet werden muss. Auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten vertraten im übrigen im Verlaufe des Konsultationsverfahrens einstimmig diese Ansicht und befürworteten, dass schon Anfang 1971 ein Gemeinschaftszollkontingent von mehr als 1 Million Tonnen eröffnet wird. Auch die Kommission glaubt, eine 625.000 Tonnen übersteigende Kontingentsmenge vorschlagen zu können, möchte jedoch einige Vorsicht walten lassen, da die Lage in der Praxis während des Kontingentszeitraumes regelmässig überprüft wird.

3. Im Hinblick auf die zunächst vorgeschlagene grosse Kontingentsmenge (1,1 Million Tonnen) weist die Kommission erneut ausdrücklich darauf hin, dass eine Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents in Quoten, die den Mitgliedstaaten endgültig zugeteilt würden, seinem Gemeinschaftscharakter zuwiderliefe. Aus diesem Grunde schlägt sie ein auf der Bildung einer Gemeinschaftsreserve begründetes Verwaltungsverfahren vor ; dabei soll diese Reserve wie gewöhnlich rund 20 % betragen.

.../...

Auf Antrag der zuständigen Behörden sind die der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und den Niederlanden bei Aufteilung der ersten Rate der Kontingentsmenge ~~zustehenden~~ Quoten zu einer einzigen Quote für der Benelux-Wirtschaftsunion, abgekürzt Benelux, zusammengefasst worden.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des
Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle
48.01 A des Gemeinsamen Zollltarifs (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Proto-
kolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe
von 625.000 metrischen Tonnen zu eröffnen ; es ist daher das betreffende
Gemeinschaftszollkontingent für 1971 zu eröffnen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Produktionsmöglichkeiten in der
Gemeinschaft kann der voraussichtliche Einfuhrbedarf mit dieser Kontin-
gentsmenge nicht gedeckt werden ; deshalb ist eine zusätzliche autonome
Menge vorzusehen, die auf Grund der Vorausschätzungen der einzelnen Mit-
gliedstaaten zur Zeit auf 475.000 Tonnen festgesetzt werden kann. Die
Festsetzung der zusätzlichen autonomen Menge in dieser Höhe schliesst
im übrigen eine Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht aus.

Insbesondere ist allen Importeuren der Gemeinschaft der gleiche und kon-
tinuierliche Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und
die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf
sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis
zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen ; dem Gemeinschafts-
charakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten

.../...

Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird ; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen ; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1971.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual wie folgt auf die Mitgliedstaaten :

	1967	1968	1969
Deutschland	62,58	64,57	64,75
Frankreich	14,14	11,44	11,46
Italien	1,60	1,22	0,75
Niederlande	13,53	15,93	16,71
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	8,15	6,84	6,33

Bei der Beurteilung dieser statistischen Angaben ist zu beachten, dass die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents die traditionellen Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern erheblich verändern kann ; aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorausgeschätzten Entwicklung der Marktlage für Zeitungsdruckpapier im allgemeinen und insbesondere den Erzeugung in den einzelnen Mitgliedstaaten im Jahre 1971 ergibt sich zu Beginn etwa folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent :

.../...

Deutschland	58,3
Frankreich	13,3
Italien	0,5
Niederlande	21,7
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	6,2

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 1.100.000 Tonnen in zwei Raten zuteilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist ; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben und einen zufriedenstellenden Absatz der Gemeinschaftsproduktion zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftskontingents auf etwa 80 % der Kontingentsmenge festzusetzen. Die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt 900.000 Tonnen ; die zweite Rate in Höhe von 200.000 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zulässt ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten ; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muss, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine grössere Restmenge vorhanden, so muss dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, dass ein Teil des Gemeinschaftskontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwandt könnte.

.../...

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Grossherzogtum Luxemburg sich zu der Benelux-Wirtschaftsunion, abgekürzt Benelux, zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Massnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zuge- teilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 wird der Zollsatz des Gemein- samen Zolltarifs für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1.100.000 Tonnen voll- ständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate von 900.000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 gelten, betragen für die Mitgliedstaaten :

Deutschland	524.700 Tonnen,
Benelux	251.100 Tonnen,
Frankreich	119.700 Tonnen,
Italien	4.500 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 200.000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder - bei Anwendung des Artikels 5 - die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragene Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an

.../...

die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge reicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge reicht.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlasst haben, die Bestimmungen diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 10. Oktober 1971 auf die Reserve. Er kann eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

.../...

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1971 einschliesslich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben , sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäss den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihrem kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Quoten nach ihren eigenen Vorschriften für Zollkontingente.
3. Sie garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

.../...

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollverwaltung zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden, festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmässig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident